

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 8.11.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.11.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie - Rhetorik - Medien der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studiumumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
 - II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Studiumumfang
 - IV. Orientierungsprüfung
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
 - V. Zwischenprüfung
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
 - VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
 - VII. Schlussbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien der

Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studium

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Allgemeiner Rhetorik dient dem Erwerb von Prinzipien und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens. Durch die B.A.-Prüfung werden außerdem die grundlegende Kenntnis der Theorie, Geschichte und Systematik des Faches sowie die Befähigung zu praktisch-rhetorischer Tätigkeit nachgewiesen. ²Das Fach umfasst die Geschichte, Theorie und Praxis rhetorischer Kommunikation. Ausgehend von systematischen Ansätzen des Faches in der Antike werden moderne Grundlagen, theoretische Zusammenhänge und Anwendungserfordernisse effektiver Kommunikation im kulturellen Zusammenhang gelehrt.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Allgemeine Rhetorik ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Für das Studium des B.A in Allgemeiner Rhetorik im Hauptfach und im Nebenfach sind Kenntnisse des Englischen und Lateinischen notwendig. ²Die Lateinkenntnisse müssen bis zur Zwischenprüfung durch das Latinum nachgewiesen werden. ³Entsprechende Übungen zur Vorbereitung auf die Latinumsprüfung werden vom Philologischen Seminar angeboten.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Allgemeine Rhetorik kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in 3 Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Allgemeinen Rhetorik als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	RHT-BA- 01	Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Rhetorik	9
1-2	RHT-BA- 02	Grundlagenmodul Rhetorische Textanalyse und -produktion Teilmodule 2.1, 2.2, 2.3 (s. Modulhandbuch (MHB))	15

3-4	RHT-BA- 03	Aufbaumodul Neuere Rhetorik	12
3-4	RHT-BA- 04	Aufbaumodul Antike Rhetoriktradition Teilmodule 4.1.1, 4.1.2 (s. MHB)	9
3-4	RHT-BA- 05	Aufbaumodul Rhetorische Praxis	12
5-6	RHT-BA- 06	Spezialisierungsmodul I	9
5-6	RHT-BA- 07	Spezialisierungsmodul II Teilmodule 7.1, 7.2, 7.3 (s. MHB)	15
5-6	RHT-BA- 08	Spezialisierungsmodul III	6
5-6	RHT-BA-09	Prüfungsmodul	12

(3) Das Studium der Allgemeinen Rhetorik als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	RHT-BA-01	Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Rhetorik	9
1-2	RHT-BA-02	Grundlagenmodul Rhetorische Textanalyse und -produktion Teilmodule 2.1, 2.2 (s. Modulhandbuch (MHB))	9
3-4	RHT-BA-04	Aufbaumodul Antike Rhetoriktradition Teilmodule 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3 (s. MHB)	12
3-4	RHT-BA-05	Aufbaumodul Rhetorische Praxis	12
5-6	RHT-BA- 06	Spezialisierungsmodul I	9
5-6	RHT-BA- 07	Spezialisierungsmodul II Teilmodule 7.1, 7.2 (s. MHB)	9

(4) Im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ sind 21 Leistungspunkte zu erbringen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Pro- und Hauptseminare
1. Praxisseminare
2. Kolloquien

²Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare und Vorlesungen sowie auf die Ausbildung der produktiven Fähigkeiten der Studierenden zielende Praxisseminare angeboten. ³Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig Hauptseminare, Vorlesungen und Praxisseminare angeboten.

⁴Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ⁵In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁶Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁷Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Allgemeine Rhetorik ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Rhetorik
- Grundlagenmodul Rhetorische Textanalyse und -produktion

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Rhetorik
- Grundlagenmodul Rhetorische Textanalyse und -produktion

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
3. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie der Nachweis des Latinums.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
3. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie der Nachweis des Latinums.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Aufbaumodul Neuere Rhetorik
- Aufbaumodul Antike Rhetoriktradition

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des folgenden Moduls:

- Aufbaumodul Antike Rhetoriktradition

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr(vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls „Prüfungsmodul“ (Bachelor-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen

Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Allgemeiner Rhetorik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Allgemeiner Rhetorik an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Allgemeiner Rhetorik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Allgemeiner Rhetorik nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Winter-Semester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 12.11.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor